

Verkehrsfähigkeit von Honig aus Drittländern

Endbericht der Schwerpunktaktion A-026-20

März 2021

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, am österreichischen Markt angebotene Honige aus Drittländern hinsichtlich Pyrrolizidinalkaloide (PA) sowie auf Authentizität und Zusammensetzung gemäß Honigverordnung zu prüfen.

Des Weiteren wurde auch die Belastung der am heimischen Markt befindlichen Honige mit Glyphosat untersucht.

Außerdem sollte die Auswertung der gewonnenen Daten mit den Erkenntnissen aus der im Jahr 2018 durchgeführten Aktion A-033-18 „Zusammensetzung von Honig“ verglichen werden.

54 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

Neun Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Bei vier Proben konnte eine Verfälschung festgestellt werden, d.h. die jeweiligen Proben bestanden nicht ausschließlich aus Honig gemäß Honigverordnung.
- Bei einer Probe war der Höchstwert für den Hydroxymethylfurfuroolgehalt (HMF) überschritten.
- Fünf Proben wurden aufgrund von Kennzeichnungsmängeln (zum Teil zusätzlich) beanstandet.

Hintergrundinformation

Bei Pyrrolizidinalkaloiden (PA) handelt es sich um eine große Gruppe von sekundären Pflanzenstoffen, die von Pflanzen vermutlich zum Schutz vor Fraßfeinden produziert werden.

Bestimmte PA zeigen toxische Wirkungen insbesondere in der Leber. Zudem wurde für einige Vertreter in tierexperimentellen Untersuchungen ein erbgutveränderndes (genotoxisches) und krebs-erzeugendes (kanzerogenes) Potenzial nachgewiesen.

Bienenprodukte wie Honig und Pollen können mit PA belastet sein. Dabei kommen als Kontaminationsquelle insbesondere Wildpflanzen wie Echium-, Senecio- und Borago-Arten in Betracht, von denen Bienen Pollen sammeln. Mit PA verunreinigter Honig ist eine der Hauptquellen, über die Verbraucher/innen PA aufnehmen können.

Durch Fütterung während der Tracht und/oder Zugabe von Zuckern und Sirupen sowie durch falsche Angaben bezüglich der geographischen oder botanischen Herkunft sind Produkte am Markt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Verfälschung bzw. Authentizität entsprechen.

Weiters wurde der Glyphosat-Gehalt in allen eingereichten Honigproben analysiert.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 54

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl I Nr. 13/2006 idgF.
- Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV)
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (EG-ClaimsV)
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Honigverordnung BGBl II Nr. 40/2004 idgF.

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 16,7 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	45	83,3	(71 %; 91 %)
beanstandet	9	16,7	(9 %; 29 %)
Gesamt	54	100,0	---

Verfälschung:

Alle vier beanstandeten Proben wiesen Abweichungen im Zuckerprofil, das ein Indiz für die Verfälschung darstellt, auf. Bei einer Probe konnten zusätzlich Abweichungen bei den aromatischen Kohlenwasserstoffen nachgewiesen werden.

Zusammensetzung:

Bei einer Probe war der Höchstwert für den Hydroxymethylfurfurol-Gehalt (HMF) gemäß Honigverordnung überschritten. Diese Probe wurde beanstandet. HMF entsteht, wenn Zucker oder

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Kohlenhydrate erhitzt werden. Ein hoher HMF-Wert im Honig weist auf länger anhaltende Lagerung oder eine nicht erlaubte Erwärmung hin.

Pyrrolizidinalkaloide (PA):

Wie bereits in den vorangegangenen Schwerpunktaktionen in den Jahren 2016 und 2018 war keine der 54 untersuchten Proben zu beanstanden. Es konnte jedoch eine größere Anzahl positiver Messwerte als bei den vorangegangenen Schwerpunktaktionen festgestellt werden.

Glyphosat:

In insgesamt 12 der 54 untersuchten Proben konnte Glyphosat nachgewiesen werden. Alle Messergebnisse lagen jedoch unter dem festgelegten Grenzwert (MRL) von 0,05 mg/kg. Die analysierten Gehalte lagen im Bereich von 0,010 und 0,026 mg/kg.

Kennzeichnung:

Bei fünf Proben war die Kennzeichnung mangelhaft.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.